



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0021-Pr 1/2009

747 /AB  
20. März 2009  
zu 737 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 737/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG 2005) – Zahlen 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 6.669 Personen in Untersuchungshaft genommen. Davon waren 5.759 männliche Erwachsene, 485 weibliche Erwachsene, 384 männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und 41 weibliche Jugendliche.

Bei dieser Datenerhebung wurde jeder Insasse nur einmal erfasst, unabhängig davon, ob er im Jahr 2008 einmal oder mehrmals in Untersuchungshaft genommen wurde.

Zu 2:

Aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Minderjährige verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

<b>Justizanstalt</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl U-Häftlinge</b>
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	Erwachsene	Männlich	278
	Jugendliche	Männlich	6
			<b>284</b>
Feldkirch (für LG Feldkirch)	Erwachsene	Männlich	142
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	3
			<b>159</b>
Innsbruck (für LG Innsbruck)	Erwachsene	Männlich	260
		Weiblich	15
	Jugendliche	Männlich	27
		Weiblich	2
			<b>304</b>
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	Erwachsene	Männlich	516
		Weiblich	47
	Jugendliche	Männlich	39
		Weiblich	3
			<b>605</b>
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	Erwachsene	Männlich	2577
		Weiblich	251
	Jugendliche	Männlich	180
		Weiblich	29
			<b>3037</b>
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	Erwachsene	Männlich	187
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	15
		Weiblich	1
			<b>217</b>
Korneuburg (für LG Korneuburg)	Erwachsene	Männlich	240
	Jugendliche	Männlich	5
			<b>245</b>
Krems (für LG Krems)	Erwachsene	Männlich	70
		Weiblich	16
	Jugendliche	Männlich	4
		Weiblich	1
			<b>91</b>
Leoben (für LG Leoben)	Erwachsene	Männlich	130
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	7
			<b>151</b>
Linz (für LG Linz)	Erwachsene	Männlich	291
		Weiblich	19
	Jugendliche	Männlich	29
		Weiblich	3
			<b>342</b>
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	Erwachsene	Männlich	58
		Weiblich	5
	Jugendliche	Männlich	2
			<b>65</b>
Salzburg (für LG Salzburg)	Erwachsene	Männlich	302
		Weiblich	24
	Jugendliche	Männlich	13

		Weiblich	1
			<b>340</b>
St. Pölten (für LG St Pölten)	Erwachsene	Männlich	169
	Jugendliche	Männlich	7
Steyr (für LG Steyr)	Erwachsene	Männlich	88
	Jugendliche	Männlich	5
Wels (für LG Wels)	Erwachsene	Männlich	162
		Weiblich	10
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	Jugendliche	Männlich	7
		Weiblich	1
			<b>381</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>			<b>6669</b>

Zu 3:

Aufgeschlüsselt nach Inländern, EU-Ausländern und Angehörigen von Drittstaaten verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Staatsangehörigkeit	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	EU	140
	Drittstaat	53
	Österreicher	91
		<b>284</b>
Feldkirch (für LG Feldkirch)	EU	30
	Drittstaat	68
	Österreicher	60
	Keine Angabe	1
		<b>159</b>
Innsbruck (für LG Innsbruck)	EU	43
	Drittstaat	137
	Österreicher	118
	Keine Angabe	6
		<b>304</b>
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	EU	166
	Drittstaat	142
	Österreicher	289
	Keine Angabe	8
		<b>605</b>
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	EU	725
	Drittstaat	1266
	Österreicher	999
	Keine Angabe	47
		<b>3037</b>
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	EU	41
	Drittstaat	68

	Österreicher	104
	Keine Angabe	4
		<b>217</b>
Korneuburg (für LG Korneuburg)	EU	105
	Drittstaat	55
	Österreicher	82
	Keine Angabe	3
		<b>245</b>
Krems (für LG Krems)	EU	37
	Drittstaat	15
	Österreicher	38
	Keine Angabe	1
		<b>91</b>
Leoben (für LG Leoben)	EU	22
	Drittstaat	31
	Österreicher	97
	Keine Angabe	1
		<b>151</b>
Linz (für LG Linz)	EU	72
	Drittstaat	107
	Österreicher	158
	Keine Angabe	5
		<b>342</b>
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	EU	18
	Drittstaat	16
	Österreicher	31
		<b>65</b>
Salzburg (für LG Salzburg)	EU	76
	Drittstaat	106
	Österreicher	153
	Keine Angabe	5
		<b>340</b>
St. Pölten (für LG St Pölten)	EU	58
	Drittstaat	45
	Österreicher	72
	Keine Angabe	1
		<b>176</b>
Steyr (für LG Steyr)	EU	20
	Drittstaat	29
	Österreicher	44
		<b>93</b>
Wels (für LG Wels)	EU	46
	Drittstaat	48
	Österreicher	83
	Keine Angabe	2
		<b>179</b>
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	EU	122
	Drittstaat	98
	Österreicher	158
	Keine Angabe	3
		<b>381</b>
<b>GESAMTERGEBNIS</b>		<b>6669</b>

Zu 4, 7 und 8:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 5, 6, 7.1 bis 7.4, 9.1 bis 9.4, 14 und 15:

Eine Beantwortung der Fragen zu statistischem Zahlenmaterial ist gegenwärtig nicht aussagekräftig und einem Vergleich mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht zugänglich.

Der Grund hiefür liegt in der Bestimmung des § 9 Abs. 1 StEG 2005.

Nach dieser Bestimmung wird der Finanzprokuratur eine Äußerungsfrist zu eingegangenen Aufforderungsschreiben von drei Monaten eingeräumt, sodass über einen erheblichen Teil der 2008 geltend gemachten Entschädigungsansprüche noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden konnte. In vielen Fällen liegen zudem weder Stellungnahmen der befassten Gerichte/Staatsanwaltschaften oder Gutachten der Finanzprokuratur vor.

In den weitaus überwiegenden Fällen wird darüber hinaus einem Entschädigungswerber ein Vergleich angeboten; die anschließenden Vergleichsverhandlungen können durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen.

Ich gehe davon aus, dass etwa Ende Mai dieses Jahres - bis auf einige Ausnahmen - die im Vorjahr geltend gemachten Ansprüche abgewickelt und die Schadensfälle auch liquidiert sein werden.

Ich rege daher an, die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt, etwa Mitte Juni 2009, neuerlich einzubringen.

Zu 9 und 10:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 11 und 12:

Zum genannten Stichtag war vor dem EGMR keine Menschenrechtsbeschwerde aus Anlass eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Verletzung von Artikel 5 Abs. 5 EMRK anhängig.

Zu 13:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokuratur gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

In Einzelfällen war eine Verzögerung in der Bearbeitung dadurch bedingt, dass Entschädigungsanträge wenige Tage nach der Urteilsverkündung eingebracht, der Bezug habende Strafakt aber noch von den Gerichten zur Urteilsausfertigung benötigt wurde oder auf Grund von Rechtsmitteln Mitangeklagter der Rechtsmittelinstanz vorzulegen war.

Zu 16:

Berücksichtigt man die Probleme und den Aufwand, Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung im Verfahrensrecht zu erreichen, so muss man erkennen, dass eine Initiative für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung als verfrüh anzusehen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst im Jahr 2006 in Gang gesetzt wurden und derzeit noch diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat nach mehreren Expertendiskussionen zu diesem Thema für das 1. Halbjahr 2009 ein Grünbuch zur Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft in Aussicht gestellt. Inwieweit die Frage der Haftentschädigung von diesem Grünbuch erfasst sein wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls erscheint es mir nicht zielführend, die Frage der Haftentschädigung losgelöst von der Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft zu behandeln.

Zu 17 und 18:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

Zu 19 bis 21:

Hier werden Einzelfälle zum Teil namentlich genannter oder jedenfalls leicht identifizierbarer Personen abgefragt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Fragen aus Gründen des Datenschutzes und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht beantworten kann.

Zu 22:

Die Strafprozessreform ist am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten, weshalb die Auswirkungen auf die Zahl der Anträge nach dem StEG noch gering sein dürften. Die überwiegende Anzahl der Anträge bezieht sich noch auf Haftfälle, die vor dem In-Kraft-Treten der Reform behandelt wurden.

Zu 23:

Der Rückgang der Untersuchungshaftfälle nach In-Kraft-Treten der Reform ist sicher auch ein Ergebnis des Ziels des Gesetzgebers, die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die von ihr veranlassten Grundrechtseingriffe zu verstärken. Ich denke jedoch, dass Erklärungsversuche durch die Ergebnisse einer noch von meiner Amtsvorgängerin in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Begleitforschung objektiviert werden müssen.

Zu 24:

Auch hier möchte ich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung nicht vorgreifen; ich denke jedoch, dass sich das Gericht nunmehr primär dem Grundrechtsschutz widmen kann und von Ermittlungsaufgaben entlastet wurde, was insgesamt erhöhten Rechtsschutz bedeutet.

Zu 25:

Meine Mitarbeiter befassen sich permanent mit der Beobachtung und Auswertung von Entscheidungen und Literatur zur neuen Strafprozessordnung, um gegebenenfalls auch steuernd oder unterstützend bzw. korrigierend eingreifen zu können. Ich teile die Ansicht meiner Mitarbeiter, dass die im erwähnten Artikel gezogene Schlussfolgerung, wonach Anordnungen der Staatsanwaltschaft lediglich durch einen Formalakt des Gerichts bewilligt werden, unrichtig ist und nicht der Arbeitsauffassung der in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern entspricht. Gerade Entscheidungen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit werden besonders sorgfältig abgewogen, wobei es etwa bei der Bewilligung der Anordnung

einer Festnahme natürlich auch sein kann, dass an der staatsanwaltschaftlichen Begründung nichts auszusetzen ist; diese in diesem Fall "abzuschreiben" würde ich als nicht notwendigen Formalakt verstehen.

14 März 2009



(Mag. Claudia Bandon-Ortner)

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8					
Gericht		Einstellungen Freisprüche Diversions	Einstellungen Freisprüche Diversions	Einstellungen Freisprüche Diversions	Einstellungen Freisprüche Diversions
014	Bezirksgericht Hernals	0	1	0	0
016	Bezirksgericht Floridsdorf	0	0	0	0
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	455	071	054	056
119	Landesgericht Korneuburg	100	000	000	000
129	Landesgericht Krems an der Donau	38	01	01	01
199	Landesgericht St. Pölten	22	00	00	00
239	Landesgericht Wiener Neustadt	19	01	02	01
309	Landesgericht Eisenstadt	00	00	00	00
458	Landesgericht Linz	06	00	00	00
469	Landesgericht Ried im Innkreis	01	00	00	00

<b>Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8</b>		<b>Gericht</b>	<b>Einstellungen Freisprüche Diversion</b>												
014	Bezirksgericht Hernals														
016	Bezirksgericht Floridsdorf														
046	Landesgericht für Strafsachen Wien														
119	Landesgericht Korneuburg														
129	Landesgericht Krems an der Donau														
199	Landesgericht St. Pölten														
239	Landesgericht Wiener Neustadt														
309	Landesgericht Eisenstadt														
458	Landesgericht Linz														
469	Landesgericht Ried im Innkreis														
			022 Belegien	023 Bulgarien	025 Estland	027 Frankreich	035 Moldau	039 Polen	041 Rumänien	044 Russische Föderation	046 Ukraine	049 Belarus	053 Agypaten	201 Algerien	203 Marokko
			046 Ukraine	049 Belarus	053 Agypaten	055 Frankreich	057 Moldau	059 Polen	061 Rumänien	064 Russische Föderation	066 Ukraine	069 Guinea-Bissau	303 Gambia	306 Guinea-Bissau	308 Liberia

# Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009		Fragen 4, 7 u 8		
Gericht		Einstellungen Freisprüche Diversion	Einstellungen Freisprüche Diversion	Gesamtergebnis
014 Bezirksgericht Hernals		0	1	1 1
016 Bezirksgericht Floridsdorf		0	1	0 0
046 Landesgericht für Strafsachen Wien		0	0	0 0
119 Landesgericht Korneuburg		0	0	0 0
129 Landesgericht Krems an der Donau		0	0	0 0
199 Landesgericht St. Pölten		0	0	0 0
239 Landesgericht Wiener Neustadt		0	0	0 0
309 Landesgericht Eisenstadt		0	0	0 0
458 Landesgericht Linz		0	1	0 1
469 Landesgericht Ried im Innkreis		0	0	0 0
				0 0
				1 1

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 7377/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009  
Fragen 4, 7 u 8**

		Gericht			Einstellungen			Freisprüche			Diversion		
499	Landesgericht Steyr	Einstellungen											
		Freisprüche											
		Diversion											
519	Landesgericht Wels	Einstellungen			0								
		Freisprüche			4								
		Diversion			0								
569	Landesgericht Salzburg	Einstellungen											
		Freisprüche											
		Diversion			2								
609	Landesgericht Leoben	Einstellungen											
		Freisprüche											
		Diversion			0								
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	Einstellungen			1			1		1			
		Freisprüche			0			1		3			
		Diversion			0			1		0			
729	Landesgericht Klagenfurt	Einstellungen											
		Freisprüche											
		Diversion			1			0		0			
818	Landesgericht Innsbruck	Einstellungen			0			1		1			
		Freisprüche			0			0		1			
		Diversion			0			0		0			
929	Landesgericht Feldkirch	Einstellungen			2			0		0			
		Freisprüche			0			1		1			
		Diversion			0			0		0			
<b>Gesamt:</b>		<b>Einstellungen</b>			1			1		0		0	0
<b>Gesamt:</b>		<b>Freisprüche</b>			0			4		1		0	0
<b>Gesamt:</b>		<b>Diversion</b>			0			0		0		0	0

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8

Gericht	Anzahl	Gesamtergebnis		
		Einstellungen	Freisprüche	Diversion
499 Landesgericht Steyr	0	0	0	0
519 Landesgericht Weis	0	0	8	1
569 Landesgericht Salzburg	1	1	13	6
609 Landesgericht Leoben	0	0	9	2
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	0	0	0	5
729 Landesgericht Klagenfurt	0	0	5	2
818 Landesgericht Innsbruck	0	2	3	3
929 Landesgericht Feldkirch	0	2	1	0
Gesamt: Einstellungen	0	0	0	5
Gesamt: Freisprüche	119	2	2	299
Gesamt: Diversion	0	0	0	11

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009**

**Fragen 9 u 10**

	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
458 Landesgericht Linz	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
519 Landesgericht Wels	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
580 BG Tamsweg	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
637 LG St. Graz	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
721 BG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
729 LG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen